

04.05.2015

## Kleine Anfrage 3396

der Abgeordneten Serap Güler und Christian Möbius CDU

### **Eklatante Fehler bei der Auszählung im Kölner Stimmbezirk 20874 des Wahlbezirks 14 (Rodenkirchen II Weiß Sürth) bei der Kommunalwahl am 24.05.2014 – wie steht das Innenministerium dazu?**

Im Zuge der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 kam es in Köln zu evidenten Auffälligkeiten. Im (Briefwahl-)Stimmbezirk 20874 des Wahlbezirks 14 (Rodenkirchen II Weiß Sürth) erreichte laut Stimmauszählung die SPD-Bewerberin bei der Ratswahl 298 Stimmen und die CDU-Bewerberin 175 Stimmen. Dieses Ergebnis weicht in erheblichem Maße von den festgestellten Stimmverhältnissen bei den zeitgleich stattgefundenen Wahlen zur Bezirksvertretung und zum Europäischen Parlament sowie den Stimmverhältnissen der anderen Stimmbezirke und Briefwahlstimmbezirke ab. Daher war eine Überprüfung des festgehaltenen Ergebnisses angezeigt, um das Vertrauen in die Richtigkeit der Wahlauszählung herzustellen. Da der Kölner CDU nur 8 Stimmen für ein weiteres Ratsmandat (zu Lasten der SPD) fehlen, hat die offenkundig fehlerhafte Auszählung Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der Ratswahl. Konsequenz einer tatsächlichen Vertauschung der Stimmergebnisse von SPD und CDU wäre, dass der SPD-Oberbürgermeisterkandidat Jochen Ott sein Ratsmandat verliert und somit seit der Kommunalwahl 2014 zu Unrecht Mitglied des Rates der Stadt Köln ist. Würde der Fehler berichtigt, hieße dies, dass Ott seinen Platz verliert, da er nicht von den Bürgern in seinem Wahlkreis direkt gewählt wurde, sondern als Letzter über die Reserveliste der SPD in den Stadtrat einzog.

Das MIK hat mit Erlass vom 29.08.2014 an die Bezirksregierung Köln die Neuauszählung trotz der evidenten Auffälligkeiten untersagt. Das Verwaltungsgericht Köln teilt die im Schreiben mitgeteilte Rechtsauffassung des MIK nicht (vgl. Aktenzeichen 4 K 7076/14).

Das Verwaltungsgericht hat „gewichtige Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses“ festgestellt.

Das MIK teilte der Bezirksregierung Köln im vorerwähnten Schreiben mit, dass ein atypisches Wahlergebnis nicht ausreicht, die Neuauszählung von Stimmergebnissen zu veranlassen. Weiter hält das MIK fest, „dass eine Überprüfung nur bei nachweisbaren und nicht

Datum des Originals: 04.05.2015/Ausgegeben: 05.05.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

bereits korrigierten Auffälligkeiten (Zähl-, Zuordnungsfehler) angezeigt ist; andernfalls könnte die Tätigkeit dieser Wahlorgane pauschal in Frage gestellt werden.“

Dem widerspricht das Kölner Verwaltungsgericht: „Gemessen an diesen hergebrachten höchstrichterlichen Grundsätzen, denen das Gericht uneingeschränkt folgt, hat die Beklagte (Anm.: die Stadt Köln) die Anforderungen an den Einspruch der Kläger in Bezug auf seine Zulässigkeit zu hoch angesetzt.“ Es ist demnach lediglich ein „Mindestmaß an (objektivierbarer) Substantiierung“ notwendig. Die klagende CDU hat laut Gericht mit der Darstellung der statistischen Auffälligkeiten „zur Substantiierung dieses Fehlers konkrete, der Überprüfung zugängliche Tatsachen vorgetragen, die den Schluss auf den angeführten Fehler zulassen“. Die Kläger haben „hinreichend konkret Indiztatsachen vorgetragen, die einen Zählfehler im Stimmbezirk 20874 jedenfalls ... nahe legen.“

Auch zur Wahlauszählung aller Wahlkreise hält das Gericht fest, dass der Rat keiner (strengen) Substantiierungspflicht unterliegt, weil u.a. das Kommunalgesetz NRW - im Gegensatz zu Gesetzen anderer Länder - keine Begründungspflicht für Wahleinsprüche verlangt.

Das MIK beruft sich in seinen Ausführungen des Weiteren auf den seinerzeitigen Wahlleiter der Stadt Köln, Stadtdirektor K. (SPD), der dem Wahlvorstand des Stimmbezirks eine ausgesprochen sorgfältige Arbeit bescheinigte und den Rat entsprechend informierte.

Das Verwaltungsgericht führt dagegen im Urteil aus: „Zur Briefwahlunterschrift für den Stimmbezirk 20874 und der zugehörigen Ergänzung kann das Gericht – anders als die Beklagte – nicht feststellen, dass letztere überdurchschnittlich sorgfältig und ohne Unregelmäßigkeiten erstellt worden ist. Vielmehr erschüttern die nachfolgend aufgeführten Fehler in ihrer Gesamtheit das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand derart, dass dessen Tätigkeit daraufhin unter den Verdacht der Fehlerhaftigkeit gestellt werden darf. Die mehrfach fehlerhafte Ergänzung zur Briefwahlunterschrift gibt begründeten Anlass zu der Annahme, dem Wahlvorstand im Stimmbezirk 20874 könnte der von den Klägern angeführte und für den Ausgang der Wahl bedeutsame Eintragungsfehler unterlaufen sein.“

Die eindeutigen Ausführungen des erkennenden Gerichts werfen nicht nur auf den Wahlleiter K. (SPD) und seine Arbeit ein schlechtes Licht, sondern auch in diesem Zusammenhang auf das MIK, das sich die Feststellungen des Wahlleiters der Stadt Köln zu eigen gemacht hat und offenbar unzutreffende rechtliche Bewertungen im Erlass vom 29.08.2014 an die Bezirksregierung in Bezug auf das Wahlprüfungsverfahren in der Stadt Köln kundgetan hat.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Basis hat Innenminister Jäger versucht, die Neuauszählung zu verhindern?
2. Wie kam das Innenministerium zu seiner Einschätzung, die Zulässigkeit und Begründetheit der Wahleinsprüche in Zweifel zu ziehen, obwohl nur ein Mindestmaß an Substantiierung für die Zulässigkeit des Einspruchs zu verlangen ist (vgl. Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, Kommentar zu § 39 KWahlG, Rn.8, der gleichwohl die genau gegeneilige Auffassung in seinem Rechtsgutachten für die Stadt Köln vertritt)?
3. Welche Rolle spielten die vom Verwaltungsgericht zurückgewiesenen Rechtsauffassungen und Informationen des Gutachters Bätge und des seinerzeitigen Wahlleiters K. (SPD) – beispielsweise bzgl. der notwendigen Substantiierung und der Sorgfalt der Wahlunterlagen – bei der Erarbeitung der Rechtsauffassung des MIK?

4. Wie steht Innenminister Jäger zu dem Verdacht, dass dieser Erlass weniger juristisch richtig, sondern vielmehr durch parteipolitische motiviert war und deshalb Einfluss genommen werden sollte?
5. Wie steht der Innenminister zu der ungeheuerlichen Äußerung des Abgeordneten Arndt Klocke (Bündnis 90/Die Grünen), dass „bis zur Landesebene hin“ von der SPD Druck auf die Grünen ausgeübt worden sei, nicht für eine Neuauszählung zu stimmen, um die Koalitionsverhandlungen in Köln nicht zu belasten?

Serap Güler  
Christian Möbius